



REPUBLIK ÖSTERREICH
ÖBERSTER GERICHTSHOF
DIE PRÄSIDENTIN

Präs. 1620-4/07

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

In der Anlage übermitte ich 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs.

Wien, am 6. September 2007
i.V. Dr. Rohrer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: 

**Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch
geändert und eine Staatsanwaltschaft zur Korruptionsbekämpfung
errichtet wird (Strafrechtsänderungsgesetz 2008)**

Der vorliegende Entwurf soll - internationalen Verpflichtungen folgend - einerseits eine Aus- und Neugestaltung der Kriminalisierung von Bestechung und Bestechlichkeit im privaten und öffentlichen Sektor bringen und die Effizienz der Strafverfolgung in diesem Bereich erhöhen, andererseits das Computerstrafrecht den neuen Entwicklungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik anpassen.

Gegen beide Initiativen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Bezüglich der neu zu schaffenden Staatsanwaltschaft zur Korruptionsbekämpfung (Art II des Entwurfes) ist jedoch anzumerken:

Sowohl nach Art 36 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption als auch nach Art 20 des ER-Strafrechtsübereinkommens über Korruption ist der zur Korruptionsbekämpfung vorgesehenen Stelle oder Einrichtung die nötige Unabhängigkeit zu gewähren. Nach § 1 des vorgeschlagenen Gesetzes besteht die Unabhängigkeit lediglich darin, dass „die Staatsanwaltschaft“ in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden ist. Gemäß § 5 Abs 5 des Entwurfes ist jedoch die Bundesministerin für Justiz berechtigt, der StAK die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens wegen Straftaten im Sinne des § 3 Abs 1 sowie die Ergreifung von Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen über ihre Anträge und Anklagen „aufzutragen“. Wenngleich ein Teil der „Aufträge“ letztlich der Kontrolle durch ein unabhängiges Gericht unterliegt, widerspricht diese Bestimmung diametral dem § 1 des Entwurfes.

Nicht einsichtig ist, warum die StAK gemäß § 3 des Begutachtungsentwurfes ganz allgemein - ohne Zusammenhang mit Korruption - für alle Amtsdelikte, Untreue ua zuständig sein soll. Ein Ermittlungsverfahren etwa gegen einen Bürgermeister einer kleinen Landgemeinde, der eine unzulässige Bauführung nicht sofort untersagt, oder einen Täter aus einem entfernten Bundesland, welcher eine Kreditkarte geringfügig gebraucht, obwohl er nicht über die Mittel verfügt, um die Monatsrechnung zu begleichen, kann - trotz der eingeräumten Möglichkeit,

das Verfahren unter bestimmten Bedingungen an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben (§ 3 Abs 4 und 5 des Entwurfes) - wesentlich effektiver und kostengünstiger von der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft geführt werden und bedarf keiner in Wien angesiedelten zentralen Verfolgungsbehörde.

Die Zuständigkeit der StAK sollte daher auf die unmittelbar der Korruption zuzurechnenden Taten beschränkt werden.

Nicht eindeutig geregelt ist auch die Stellung der StAK in der Struktur der staatsanwaltschaftlichen Behörden. Zwar handelt es sich um eine „Staatsanwaltschaft“, bei der aber Dienstposten von Oberstaatsanwälten vorgesehen werden und die der direkten Aufsicht durch die Bundesministerin für Justiz unterstehen. Dies hat nicht nur Auswirkungen für die Zuständigkeit im Fall des analog anzuwendenden § 20 StAG sondern insbesondere auch für die Bestimmung der Zuständigkeit im Sinne des § 28 StPO in der Fassung des Strafprozessreformgesetzes.

Wien, am 6. September 2007

i.V. Dr. Rohrer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

